



**6. Fachkonferenz  
für sozial verantwortliche  
IT-Beschaffung**

**21. und 22. Juni 2018  
Hospitalhof Stuttgart**

# **Protokoll Workshop 6**

## **Nachweis sozialer Kriterien mit Zertifikaten: TCO Certified, EU Ecolabel, Blauer Engel**

mit Ann-Kathrin Voge (SKEW) und Max Mangold (GIZ)

Dokumentation: Marie Holdik

Ann-Kathrin Voge (SKEW) und Max Mangold (GIZ) übernahmen den Workshop zum Nachweis sozialer Kriterien, da Annelie Evermann (WEED e.V.) verhindert war.

Gütezeichen, die für IT-Ausschreibungen relevant sind, haben unterschiedliche inhaltliche Ansprüche. Manche beziehen sich nur auf ökologische Kriterien, andere integrieren auch soziale Aspekte. Im Workshop wurde eine Übersicht darüber gegeben, welche Gütezeichen es gibt, welche Kriterien diese (i.d.R. für die Endmontage) nachweisen können und für welche Gerätetypen welche Zertifizierungen zur Verfügung stehen. Vorgestellt wurden TCO Certified, EU Ecolabel, Blauer Engel und EPEAT. Diese Gütezeichen enthalten ebenfalls Vorgaben zum Bezug der enthaltenen „Konfliktrohstoffe“ bzw. 3TG (Gold, Zinn, Tantal und Wolfram).

Mit dem Online-Tool Kompass Nachhaltigkeit ([www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de)) können Beschaffer\*innen Gütezeichen für IT-Ausschreibungen finden und vergleichen. Wichtig zu beachten ist hier, dass Gütezeichen einzelne Geräte und nicht die herstellenden Unternehmen insgesamt zertifizieren. Anders verhält es sich mit Zertifikaten wie SA 8000, bei denen einzelne Betriebe (Fabriken) zertifiziert werden und daher weder das einzelne Produkt noch die gesamte Produktion eines Herstellers zertifiziert sind. SA 8000 kann daher ein Nachweis für die Einhaltung von Sozialkriterien in der Produktion sein; es muss dafür jedoch sichtbar sein, dass das angebotene Produkt in der mit SA 8000 zertifizierten Fabrik hergestellt wurde.

Glaubwürdige Gütezeichen beinhalten eine Prüfung bzw. Auditierung der Kriterien vor Ort durch unabhängige akkreditierte Dritte.

Nach der Vorstellung der wichtigsten Gütezeichen wurde der rechtliche Rahmen dargestellt. Die bundesweite Grundlage des Vergaberechts bilden das 2016 überarbeitete GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie die VgV (Vergabeverordnung) für den Oberschwellenbereich, die SektVO (Sektorenverordnung) für Sektorendienstleistungen (Wasser, Energie, usw.) und

die UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) von 2017 für den Unterschwellenbereich. Durch die Überarbeitung des Vergaberechts wurde die Rolle von Gütezeichen gestärkt und es ist erstmals möglich, konkrete Gütezeichen in einer Ausschreibung zu fordern (und diese damit gegenüber anderen zu priorisieren), statt auf die dahinterstehenden Kriterien zu verweisen (Nachweisführung durch Gütezeichen §34 VgV bzw. §24 UVgO und § 32 SektVO). Hierfür muss ein Gütezeichen Mindeststandards an Transparenz und Glaubwürdigkeit erfüllen, die in den Paragraphen der VgV, SektVO und UVgO genau benannt werden.

Für den Oberschwellenbereich gilt dabei, dass alle Anforderungen eines Gütezeichens einen Auftragsbezug haben müssen (diese Vorgabe wurde jedoch im Unterschwellenbereich weggelassen). Über die praktische Umsetzung dieses Punktes wurde im Workshop diskutiert. Da der Auftragsbezug für alle Anforderungen eines Gütezeichens gegeben sein muss (was nicht in jedem Fall zutrifft) und um die Anerkennung gleichwertiger Gütezeichen zu erleichtern, kann es empfehlenswert sein, nicht pauschal das Gütezeichen zu fordern, sondern weiterhin eine Auswahl konkreter Kriterien vorzugeben und diese in den Ausschreibungsunterlagen zu benennen.

Weitere Kriterien, die Gütezeichen nach §34 VgV bzw. §24 UVgO erfüllen müssen, sind:

- Die Anforderungen beruhen auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien.
- Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
- Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
- Die Anforderungen werden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

Das momentan gängigste Verfahren bei der Integration sozialer Kriterien sind die Wertungskriterien/Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen; es ist außerdem möglich, die Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Es wurde darauf verwiesen, dass bisher von vielen nicht davon ausgegangen wurde, dass soziale Kriterien in den Eignungskriterien verankert werden können. Jedoch zeigte der Vortrag von Frau Gnittke am Vortrag auf, dass dies möglich sein könnte.

Durch die Vergaberechtsreform wurde klargestellt, dass auch Kriterien, die nicht am physischen Endprodukt direkt sichtbar sind – beispielsweise Kriterien zu den Arbeitsbedingungen bei der Herstellung oder zum Handel mit dem Produkt –, einen Auftragsbezug haben und somit über die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagskriterien oder die Ausführungsbedingungen in die Ausschreibungsunterlagen einfließen können. Dazu zählen beispielsweise die ILO-Kernarbeitsnormen oder Kriterien des Fairen Handels.

Wenn ein konkretes Gütezeichen in der Ausschreibung gefordert wird (nach §34 VgV bzw. §24 UVgO), muss auch ein vorgelegtes gleichwertiges Gütezeichen anerkannt werden – die Beweislast für die Gleichwertigkeit liegt jedoch bei den jeweiligen Bieter\*innen. Wenn also beispielsweise das Siegel TCO Certified gefordert wird, muss ein bietendes Unternehmen zeigen, dass das von ihnen vorgelegte Gütezeichen dieselben inhaltlichen Voraussetzungen (z.B. die ILO-Kernarbeitsnormen) nachweist. Eine Nachweisführung durch andere Belege als Gütezeichen ist nach §34 VgV (bzw. §24

UVgO) für Bieter\*innen nur dann möglich, wenn dargestellt werden kann, dass es einerseits nicht im eigenen Verschulden lag, dass nicht das geforderte Gütezeichen oder ein anderes gleichwertiges Gütezeichen vorgelegt werden kann und der vorgelegte Beleg andererseits auch gleichwertig ist.

Da Gütezeichen auch bei großer inhaltlicher Ähnlichkeit immer in feinen Details (z.B. Formulierungen einzelner Kriterien) voneinander abweichen, kam in der Runde die Frage auf, wann Beschaffer\*innen berechtigt sind, ein vorgelegtes (vermeintlich gleichwertiges) Siegel nicht als solches anzuerkennen. Hierzu gibt es bisher keine Rechtsprechung, die Auslegung der Vorgaben für die Praxis ist also noch nicht im Detail geklärt. Grundsätzlich liege es jedoch in der Hand der Beschaffungsstellen, die Entscheidung selbst zu treffen und mit dokumentierter Begründung eine Gleichwertigkeit anzuerkennen oder abzulehnen.

Im Workshop wurde außerdem vorgestellt, wie mit dem Online-Tool Kompass Nachhaltigkeit nach Kriterien und Gütezeichen gefiltert und diese verglichen werden können. Der Kompass bietet als Filterergebnis darüber hinaus Formulierungen an, die die gesetzten Kriterien als Text wiedergeben, sodass sie auf diese Weise in die Ausschreibung einbezogen werden können. Diese Textbausteine können als Textdatei ausgegeben werden. Da es sich um ein abstraktes Tool handelt, das von den Nutzer\*innen für konkrete Einzelfälle angewandt wird, kann keine Rechtssicherheit für das Tool garantiert werden, auch wenn die Erhebungen der Filterkriterien und Gütezeichen sowie die Textbausteine unter Begleitung durch Fachjurist\*innen erstellt wurden. Insbesondere der Auftragsbezug ist in jedem Fall für die konkrete Ausschreibung zu klären.

Als Praxisbeispiel für sozial verantwortliche IT-Beschaffung unter der Nutzung von Gütezeichen wurde eine Ausschreibung des BMZ vorgestellt, das zur Integration sozialer Kriterien bei der Beschaffung von IT-Geräten u.a. von der NGO WEED e.V. beraten wurde. In der Leistungsbeschreibung wurden Sozialkriterien verpflichtend für die Endmontage aller Geräte (außer der Peripheriegeräte) verlangt. Die Einhaltung sozialer Standards für die weitere Lieferkette einschließlich der Frage des Bezug der vier „Konfliktrohstoffe“ Gold, Zinn, Tantal und Wolfram sowie für die Peripheriegeräte wurde über Wertungskriterien abgefragt und bewertet. Beispielsweise wurden die Kenntnis der Lieferkette, konkrete Maßnahmen und Kontrollen abgefragt. Es wurden verschiedene Nachweismodelle ermöglicht, beispielsweise konnte das Gütezeichen TCO Certified eingereicht werden. Dieses Praxisbeispiel und weitere von anderen Institutionen sind in den Präsentationsfolien des Workshops verlinkt und können online eingesehen werden.

Über den Kompass Nachhaltigkeit können neben Beschaffungsstellen auch bietende Unternehmen prüfen, welche Gütezeichen gleichwertig sind bzw. welche inhaltlichen Überschneidungen sie haben. Im Workshop wurde beispielsweise gezeigt, dass die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowohl bei TCO Certified als auch beim EU Ecolabel für die Endmontage kontrolliert werden.

Zur Einführung in die Nutzung des Kompass Nachhaltigkeit bieten GIZ und SKEW kostenfreie Webinare und PC-Schulungen für Beschaffungsstellen und andere interessierte Personen an; die SKEW bietet darüber hinaus Kommunen eine kostenfreie Rechtsberatung zur Integration von Sozial- und Umweltkriterien in konkrete Ausschreibungen an.

## Offene Fragen

- Wie kann eine Vergabestelle die Gleichwertigkeit von zwei Gütezeichen (unter Anwendung von §34 VgV und §24 UVgO) bewerten, wenn Gütezeichen mindestens im Wortlaut voneinander abweichen?

Antwort (nachträglich): Ein einfaches Abweichen des Wortlauts bedeutet nicht, dass keine Gleichwertigkeit gegeben ist, sondern es geht um den Wesensgehalt der Vorgaben. Beispielsweise formuliert TCO Certified eine der Anforderungen als „relevant local and national Health & Safety and Labour laws effective in the country of manufacture“, während das EU Ecolabel diese Inhalte wiedergibt, indem es auf die entsprechenden ILO-Übereinkommen verweist. Am einfachsten ist es sicherlich, nicht pauschal auf ein Gütezeichen zu verweisen, sondern die geforderten sozialen Aspekte konkret in der Ausschreibung zu formulieren (z.B. die ILO-Kernarbeitsnormen und Gesundheits- und Arbeitsschutz) und ein (oder mehrere) Gütezeichen als möglichen Nachweis zu nennen. Dann nämlich sind die geforderten sozialen Aspekte der Bezugspunkt.

- Bestehen qualitative Unterschiede zwischen einzelnen Zertifikaten für IT-Hardware hinsichtlich der Auditverfahren?

Antwort (nachträglich): Ob qualitative Unterschiede zwischen einzelnen Zertifikaten für IT-Hardware hinsichtlich der Auditverfahren bestehen, kann im Kompass Nachhaltigkeit mithilfe der entsprechenden Unterkriterien bei der Bewertung zur „Glaubwürdigkeit“ ermittelt werden.

Die Präsentation zum Workshop kann [hier](#) heruntergeladen werden.